



## Urlaubsregelung Joker-Tage

1. Den Erziehungsberechtigten der Lernenden der Schule Hergiswil stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrperson spätestens 8 Tage vor Bezug des Urlaubs schriftlich zu orientieren. Für Heu-Tage reicht eine telefonische Meldung am Morgen.
3. Die Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis entsprechend eingetragen.
4. Es dürfen höchstens 2 Halbtage zusammen bezogen werden.
5. Die Jokertage können nicht kumuliert werden. Im Verlaufe des Schuljahres nicht bezogene Tage verfallen.
6. Allfällig verpasster Unterrichtsstoff sowie Leistungskontrollen müssen nach Massgabe der zuständigen Klassen- oder Fachlehrperson nachgeholt werden.
7. An besonderen Klassen- oder Schulanlässen wie Schulreisen, Sporttagen, Lagern und Projektwochen kann kein Joker-Tag bezogen werden.
8. Begründete Gesuche um Dispensation wegen dringender persönlicher Angelegenheiten (z.B. für Teilnahme an Familienfeiern, hohe religiöse Feiertage nicht-christlicher Bekenntnisse usw.) fallen ebenfalls unter diese Regelung.
9. Nicht unter diese Regelung fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Todesfall in der Familie usw.
10. Zusätzlicher Urlaub zu den Joker-Tagen wird in der Regel nicht bewilligt.
11. Zuständig für die Bewilligung der Joker-Tage ist die Klassenlehrperson. Sie ist auch verantwortlich für die Kontrolle der bezogenen Urlaubstage.
12. Die Klassenlehrperson hat das Recht, einen Jokertag abzulehnen, falls die obigen Bestimmungen nicht eingehalten werden oder eine Schülerin, ein Schüler wiederholt gegen die geltenden Schulregeln verstossen hat.

Diese Regelung trat auf Beginn des Schuljahres 2002/03 in Kraft. Sie gilt vorerst für eine Versuchsdauer von 2 Jahren.